

Merkblatt zum Umgang mit Baugrubenwasser auf öffentlichem Grund (Wasserhaltungsmaßnahmen auf Baustellen)

1. Anlass

In Baugruben kann Wasser anfallen, welches aus Grund- oder Niederschlagswasser besteht. Baugruben können mit folgenden Maßnahmen trocken gehalten werden:

- Einsatz von Bauverfahren, die den Grundwasserzufluss weitgehend geringhalten,
- Fassen und Abpumpen des in der Baugrube anfallenden Grund- und Niederschlagswassers (offene Wasserhaltung),
- bauzeitliche Absenkung des Grundwasserspiegels durch inner- oder außerhalb der Baugrube angeordnete Brunnen (geschlossene Wasserhaltung).

Das bei diesen Maßnahmen anfallende Wasser wird als Baugrubenwasser bezeichnet. Sowohl für die Entnahme von Grundwasser als auch für die Einleitung des geförderten Baugrubenwassers in den Untergrund durch Versickerung an anderer Stelle, in oberirdische Gewässer oder in den öffentlichen Regen-, Schmutz- oder Mischwasserkanal sind wasserrechtliche Erlaubnisse oder abwasserrechtliche Einleitungsgenehmigungen erforderlich, die bei unterschiedlichen Dienststellen rechtzeitig vor Baubeginn zu beantragen sind. Dieses Merkblatt soll Bauherren, den am Bau Beteiligten und den Planern eine Hilfestellung für die Fragen zur Einleitung des Baugrubenwassers in die öffentliche Kanalisation geben.

2. Ansprechpartner

2.1 Grundwasserentnahme

Die befristete Entnahme von Grundwasser (Absenkung des Grundwasserspiegels) zur Trockenhaltung der Baugrube ist bei der Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft (BUKEA) zu beantragen. Unter dem Begriff „Grundwasser“ ist das gesamte unterirdische, zusammenhängende Wasser zu verstehen, also auch sogenanntes Stau- oder Schichtenwasser sowie Uferfiltrat in den Nahbereichen von Gewässern und Gräben.

2.2 Einleitung in öffentliche Abwasseranlagen

Für die Einleitung von Baugrubenwasser in die öffentlichen Abwasseranlagen ist bei HAMBURG WASSER die Erstellung eines öffentlich rechtlichen Vertrages (ÖrV) zu beantragen. Das Antragsformular ist zu finden unter www.hamburgwasser.de

2.3 Einleitung in oberirdische Gewässer

Die Einleitung von Baugrubenwasser in oberirdische Gewässer ist bei der FHH (Bezirksamt bei Gewässern 2. Ordnung, BUKEA bei Gewässern 1. Ordnung) zu beantragen.

3. Was ist bei den Anträgen zu beachten?

Für die Bearbeitung der unterschiedlichen wasserrechtlichen Erlaubnis- und abwasserrechtlichen Genehmigungsverfahren sollten Planer, Bauherren und die am Bau Beteiligten einen Zeitraum von mindestens vier Wochen einkalkulieren.

Um Bauverzögerungen zu vermeiden, sollten die entsprechenden Anträge unbedingt frühzeitig, möglichst zum Zeitpunkt des Bauantrags, eingereicht werden.

Bereits im Stadium der Bauplanung ist es sinnvoll, bestimmte Vorarbeiten durchzuführen. So sollte im Rahmen des Baugrundgutachtens das Grundwasser, das während der Bauphase abgesenkt und eingeleitet werden soll, beprobt und auf die maßgeblichen Parameter gemäß Antragsformular hin untersucht werden.

Informationen über die vorhergehende Nutzung des Baugrundstückes sowie über Schadensfälle und Altlasten (Boden- oder Grundwasserverunreinigung) sind bei der Antragstellung zu nennen und bei der chemischen Analyse zu berücksichtigen.

In den häufigsten Fällen wird bei Wasserhaltungsmaßnahmen vor der Einleitung mindestens eine Behandlung in Form einer Sedimentation (Sandfang) erforderlich sein.

Oberflächennahes Grundwasser enthält häufig Ammonium und Eisen (II) in hohen Konzentrationen, so dass eine Vorbehandlung (z. B. Enteisung) erforderlich werden kann.

Ist die Schadstoffbelastung des Baugrubenwassers zu hoch, muss es zusätzlich behandelt werden. Das vorgesehene Behandlungsverfahren ist im Antrag darzustellen und einschließlich der Bemessung und Betriebsweise der Behandlungsanlage mit HAMBURG WASSER abzustimmen.

Bei höheren Gehalten an Schadstoffen, die durch eine biologische Behandlung reduziert werden können (z. B. Ammoniumstickstoff, CSB), sollte bevorzugt der Weg einer Einleitung in den Schmutz- oder Mischwasserkanal geprüft werden, da eine Behandlung unter Baustellenbedingungen aufwendig ist.

Der voraussichtliche Volumenstrom des einzuleitenden Baugrubenwassers ist zu ermitteln, ggf. über die Pumpenleistung unter Berücksichtigung der Förderhöhe (Angabe in m³/h). Ebenso ist die Zeitdauer der beabsichtigten Einleitung zu nennen.

4. Einleitung in öffentliche Abwasseranlagen

Im Allgemeinen kann das Baugrubenwasser gebührenpflichtig in den öffentlichen Regen-, Schmutz- oder Mischwasserkanal eingeleitet werden. Die Auswahl der Sielart richtet sich nach der stofflichen Belastung des Baugrubenwassers und den örtlichen Gegebenheiten.

Unbelastetes Baugrubenwasser sollte möglichst in einen Regenkanal oder nahe gelegenes, oberirdisches Gewässer eingeleitet werden.

Niederschlagswasser ist grundsätzlich in den Schmutz- oder Mischwasserkanal abzuleiten.

Bei Vorliegen einer Analyse des Niederschlagswassers besteht bei Einhaltung der vorgeschriebenen Parameter die Möglichkeit, auf Antrag, in den Regenwasserkanal umzustellen. Dies wird im Rahmen des Antragsverfahrens entschieden.

Grundsätzlich ist die Einleitung in den Kanal über die Anschlussleitung des Baugrundstücks durchzuführen. In Ausnahmefällen kann, in Abstimmung mit dem zuständigen Amt, die Einleitung über einen Straßenablauf (Trumme) erfolgen. Hierbei ist sicherzustellen, dass das bei Regenereignissen anfallende Niederschlagswasser weiterhin ungehindert über den Ablauf abfließen kann. Für die Benutzung öffentlichen Grundes durch die Verlegung der erforderlichen Abwasserleitung von der Grundstücksgrenze bis zum Straßenablauf (z. B. Wegesicherung für Rohrleitungen und/oder Schläuche), die eine Sondernutzung darstellt, ist durch die Antragstellerin bzw. den Antragsteller beim zuständigen Amt eine Sondernutzungserlaubnis zu beantragen.

Das einzuleitende Wasser ist mit einem geeichten MID-Volumenstromzähler zu erfassen. Bei Beginn sowie bei Änderungen oder Störungen der Zählung/ Wasserhaltung (z. B. Änderung der Einleitstelle) ist der Zählerstand mit Datum und Zählernummer an HAMBURG WASSER zu melden unter baugrubenwasser@hamburgwasser.de.

Bei Ende der befristeten Einleitung sind die Entwässerungsanlage für die Entnahme und das Einleiten des Baugrubenwassers umgehend zurückzubauen, sowie Zählerstand und Zählernummer zu melden.